



# Computerbetrug (§ 263 a)

---

## I. Objektiver Tatbestand

### 1. Tathandlungen:

#### a) Unrichtige Gestaltung des Programms

Gestalten = Neuschreiben, Verändern, Überschreiben, Löschen, Herstellen neuer Verknüpfungen.

Unrichtig = wenn Programm bewirkt, dass Daten zu einem inhaltlich unrichtigen Ergebnis verarbeitet werden (abweichend vom ursprünglich vorgesehenen Ergebnis / der materiellen Rechtslage).

Beispiel: Programmierer selbst manipuliert Programm.

#### b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

Daten = Alle codierten oder zumindest codierbaren Informationen, unabhängig vom Verarbeitungsgrad.

Beispiel: Beamter gibt Daten in ein System ein und überweist so monatlich Kindergeldzahlungen für nicht existierende Personen auf sein Konto.

Nicht: Abhebungen an Bankautomaten durch Unberechtigte, denn dabei geht es nur um unbefugte Verwendung, nicht aber um unrichtige Daten.

#### c) Unbefugte Verwendung von Daten

= Verwendung an sich korrekter Daten und eines normal funktionierenden Programms durch einen Nichtberechtigten. Dies muss so geschehen, dass es Täuschungscharakter besitzt, würde es gegenüber einer natürlichen Person erfolgen.

- Daten müssen in den Datenverarbeitungsprozess eingegeben werden (hM), andere Verwendung (z.B.: Kenntnis des Programms eines Glücksspielautomaten) reicht nicht.

Beispiele: Abhebung mit gestohlener EC-Karte; Verwendung erschlichener Kontodaten „Pishing“, „Skimming“. Beachte bei Installation Skimming-Technik: § 263 a Abs.3!

Nicht (laut BGH, str.): EC-Karte/Befugnisüberschreitung nur im Innenverhältnis.

Nicht (laut BGH, str.): Dispo-Überziehung mit EC-Karte. Hier bleibt aber § 266 b möglich.

#### d) Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf: Auffang-TB für Manipulationen, die nicht unter a-c fallen.

Beispiel: Systematisches Leerspielen von Geldspielautomaten.

Nicht: Überlistung von Automaten mit Falschmünzen oder manipulierten Münzen (keine Einwirkung!).

### 2. Dadurch: Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs.

= wenn Tathandlung unmittelbar eine vermögensrelevante Disposition des Computers verursacht.

### 3. Dadurch: Vermögensschaden (wie bei § 263).

## II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz => objektiven TB

2. Bereicherungsabsicht (wie bei § 263)

a) gerichtet auf (für sich oder Dritten) unmittelbaren Vermögensvorteil, der

b) rechtswidrig und c) stoffgleich ist.

## III. RW, Schuld

## IV. Qualifikationen / Antrag

§ 263a II StGB verweist auf § 263 Abs. 2 bis Abs. 7. => Versuch strafbar / besonders schwere Fälle (§ 263 III StGB) / Strafantragserfordernis (§ 263 IV StGB) / Qualifikation: gewerbsmäßiges Bandendelikt (§ 263 V StGB).

(Konkurrenzen: Schon begrifflich kann dieselbe Handlung nicht zugleich § 263 und § 263a erfüllen. Denkbar aber: dass erst eine Kontrollperson getäuscht wird, um die § 263a-Handlung zu ermöglichen: Dann tritt § 263a hinter § 263 zurück. Die Vorbereitungshandlungen (§ 263a III) treten bei ebenfalls verwirklichten Taten nach Abs. 1 hinter diesen zurück).

### Lesetipps:

-Raschke u.a: Übungsfall „Drei Freunde in der Mensa“:

[http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2012\\_2\\_545.pdf](http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2012_2_545.pdf)

-BGH NStZ 2013, 586 (Fiktive Handy-Verträge; betrugsspezifische Auslegung):

<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/13/3-80-13.php?referer=db>